Stellenwert der gemeindlichen Landschaftsplanung in Bayern

- aus der Sicht des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten, BDLA

Gerd AUFMKOLK

Gemeindliche Landschaftsplanung in Bayern bedeutet eine enge Verbindung mit der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Das BauGB nennt in § 1 Abs. 1 bereits die wichtigsten Belange, die zu berücksichtigen sind, so auch die des Naturschutzes, der Landschaftsentwicklung und der Landschaftsgestaltung. Sie werden durch die Naturschutzgesetzgebung und die in § 2 aufgeführten Grundsätze ergänzt und präzisiert, wobei neben dem Auftrag zur Sicherung, Bewahrung und dem sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen ein klarer Gestaltungsauftrag erfolgt. Um diese Ziele und Grundsätze realisieren zu können, installiert die Naturschutzgesetzgebung die Landschaftsplanung, die nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) eng verknüpft wird mit der gemeindlichen Bauleitplanung.

BauGB und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellen die genannten Belange und Grundsätze zu Beginn unter das *Abwägungsgebot* (§ 1 Abs. 6 BauGB und § 1 Abs. 2 BNatSchG). Abwägungsgebot und Abwägungsmöglichkeiten treten bei der in Bayern integrierten Lösung besonders hervor: der Gefahr des Weg-Wägens steht die Chance zur politischen Verankerung und Realisierung gegenüber. Die Erfahrung belegt die Sinnhaftigkeit des Integrationsmodells:

- Materielle Grundlage zur politischen Beschlußfassung und Durchsetzung von raumbedeutsamen Zielen auf der gemeindlichen Ebene ist bundesweit das BauGB.
- Öffentlichkeitsbeteiligung und die Einbeziehung der Bürger sind stärker als bei einer Fachplanung gegeben.
 - Landschaftsplanung wird zu einem Stück Kommunalpolitik im besten Sinne des Wortes, nämlich zum Bemühen um die gemeinsamen Belange.

Die Verbindung mit dem Flächennutzungsplan (FNP) bedingt zwangsläufig den Charakter des gemeindlichen Landschaftsplanes: § 5 BauGB benennt den Charakter des vorbereitenden Bauleitplanes in der Weise, daß er die "Entwicklung des Gemeindegebietes in ihren *Grundzügen* darzustellen habe"

Manche Kollegen in der Landschaftsplanung, häufiger noch unsere Kollegen in den Naturschutzbe-

hörden, erwarten vom gemeindlichen Landschaftsplan einen Fachplan "Naturschutz", der mangels einer anderen Fachplanungsebene alle Belange des Naturschutzes im Detail zielführend darstellt. Dies kann in dem gewünschten Maße nicht eingelöst werden, da die beiden Planungsebenen in ihrer Methodik nicht zusammenpassen. Der Begriff "Grundzüge" bedeutet die Beschränkung auf das Wesentliche, die Herausarbeitung des Wichtigsten:

• Prüfung der Verträglichkeit von Nutzungsansprüchen aus den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Erholung, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft in Bezug auf die natürliche Ressourcen.
Aussagen zur Landschaftsentwicklung und Landschaftsqualifizierung wie Extensivierung, Renaturierung, Biotopverbund, Waldumbau, angepaßte landwirtschaftliche Nutzung, Gestaltungen mit Vegetation in der Landschaft, an den Ortsrändern und in den Siedlungsbereichen, Ausweisen von Grün- und Erholungsflächen etc. - ein schier uferloses Riesenpaket, das wir immer wieder gerne zusammenschnüren und

damit den gesamten vorbereitenden Bauleitplan

überfrachten und überfordern.

Auch drängt sich in diesem Zusammenhang häufig die Planungsphase 2 "Bestandserhebung", aus diesem Komplex wiederum der naturwissenschaftlich erfaßbare Teil, zu sehr in den Vordergrund, während der Entwurf, die Entwicklung von Leitbildern, Visionen und Zielen verkümmern. Dabei verstehen wir uns als Planer, was "den Prozeß der gedanklichen Durchdringung der Zukunft zur Festlegung und Verwirklichung von Zielen" meint und sich von der wissenschaftlichen Beschreibung von Tatbeständen diametral unterscheidet.

Und dann gibt es jedoch einen bedeutenden Unterschied zwischen dem Flächennutzungsplan und dem Landschaftsplan: Der FNP ist - de jure und de facto - eine Angebotsplanung, d.h., in einem öffentlich-rechtlichen Planungsprozeß werden unter Beteiligung von Fachbehörden und Bürgern Möglichkeiten für Nutzungsansprüche unter bestimmten Rahmenbedingungen eröffnet. Der Plan der Gemeinde öffnet eine Tür, durch die Bauwillige, Investoren, ein Sportverein oder ein Kiesgrubenbesitzer gehen können, wenn sie wollen, aber nicht müssen. Das bedeutet, der Plan realisiert sich in seinen Nutzungsgestaltungen von selbst, er bedarf eher der

öffentlichen Gegensteuerung und Restriktion als der tätigen Herstellung. Dies trifft für die fachlichen Ziele der Landschaftsplanung nicht zu. Die im Plan dargestellte Landschaftsqualifizierung macht sich nicht von selbst; sie benötigt die Umsetzung mit einem ganzen Bündel von Strategien, Programmen und öffentlichen Hilfen. Es bedarf einer breiten Lobby zur Durchsetzung. Ich bin daher sehr froh, daß im neuen Arbeitspapier des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Landschaftsplanung unter dem Leitgedanken "Runder Tisch" diese Themen einen so breiten Raum einnehmen.

Der Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Bürger kommt dabei entscheidende Bedeutung zu. Nur so können neben den Interessen der unmittelbaren Nutzer (etwa Wohnen und Gewerbe) auch die mittelbar betroffenen Nutzer angesprochen und bewegt werden.

In ihrer Koppelung mit den städtebaulichen Planungen des FNP stehen die Ziele der Verkehrs- und Bauflächenausweisung in der Regel ganz oben und nehmen den breitesten Raum in der politischen Diskussion ein.

Dabei gibt es offene Fragen von gravierendem Ausmaß, die ausgeklammert werden: Wie sieht die Landschaft von morgen aus? Vor einem Jahr wurde dieser Grundsatzfrage in einem ANL-Seminar "Vision Landschaft 2020" nachgegangen. Wir haben ungefähre Vorstellungen für die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen der nächsten Jahrzehnte, aber für den radikalen Wandel in der Landwirtschaft mit ihren Auswirkungen auf die gesamte unbebaute Landschaft haben wir Leitbilder noch nicht entwickelt. Da hilft weder das Bemühen um die Sicherung des Status quo, schon gar nicht der rückwärts gewandte Blick in die scheinbare Idylle des 19. Jahrhunderts oder gar ein bißchen Biotopverbund.

Die Zukunft der ländlichen Räume ist hier ebenso offen wie die der Rand- und Übergangsbereiche an den wuchernden Stadtlandschaften. Hier warten große Planungsaufgaben.

Auch der Zustand in den Städten und Siedlungsräumen ist ja nicht so, daß Freude und Zufriedenheit herrschen könnte. Große Defizite in der Grünflächenversorgung, ungestaltete Ränder, Verkehrsbauwerke und der Zustand schlechter Wohn- und Arbeitsquartiere warten auf ihre Sanierung. Es wird sich noch zeigen, ob im globalen Wettlauf die europäischen Städte mit relativ stabilen Lebensverhältnissen auf Dauer nicht doch konkurrenzfähiger sind, als die von Ausbeutung, Verelendung und Ressourcenzerstörung bedrohten Städte Asiens, vor deren ökonomischer Konkurrenz wir uns derzeit fürchten.

Landschaftsplanung ist also eine wichtige zukunftsorientierte Aufgabe, deren ökologischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Stellenwert nicht zu bestreiten ist. Wir sind gefordert, Visionen und Leitbilder für die Zukunft mit Hilfe dieses Instrumentariums zu entwickeln. Die Landschaftsarchitekten müssen jedoch wirtschaftlich in die Lage versetzt werden, qualifiziert zu arbeiten, was mit § 45 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und der Beschreibung aller Leistungen in der Landschaftsplanung als Grundleistung derzeit nicht gegeben ist.

Zunehmend beschäftigt die Planer das Thema "Eingriffsregelung gemäß § 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)". Zunächst gilt, daß nach den Intentionen der Naturschutzgesetzgebung Eingriffe zu vermeiden sind. Wenn nach Abwägung aller Belange ein Eingriff unvermeidbar ist, müssen sich alle Bemühungen darauf richten, die Folgen des Eingriffs zu minimieren. Hier sind die Planer gefordert, weil durch gute Planung wesentliche Verbesserungen erzielt werden können. Erst an dritter Stelle steht das Gebot zur Kompensation mit der Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Mit dieser Verpflichtung arbeiten Vorhabensträger, die eine Genehmigung mit Planfeststellungsverfahren benötigen, seit vielen Jahren. Man hat sich zu Konventionen zusammengerauft, sich auf Bemessungsgrundlagen für den quantitativen Umfang der Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen geeinigt.

Die unterschiedlichen Modelle reichen von der einfachen Festsetzung von Flächenfaktoren bis hin zu komplizierten Berechnungsverfahren und werden unterschiedlich gehandhabt. Von Kritikern wird gefragt, ob denn dieses Kompensationsmodell mit Ausgleich und Ersatz überhaupt Sinn macht, ist doch der Raum als Größe konstant. Dazu ist zu sagen, daß wir im Industrieland Deutschland mit hoher Mobilität, Siedlungsdichte und Flächenbeanspruchung in Ballungsräumen und Städten ein großes Extensivierungspotential in der Land- und Forstwirtschaft haben, die die natürlichen Ressourcen in hohem Maße belasten.

Wir brauchen quantitative Bemessungsgrundlagen, weil nur auf diese Weise der Planungsträger und der Planer Rechtssicherheit erlangen können. Wenn die Rechenmodelle als Hilfsmittel sinnvoll angewendet werden, sich einordnen in die Entwicklung von kreativen Leitbildern und Gestaltungsvorschlägen, machen sie Sinn. Wenn sie jedoch verkommen zu rein schematischen Buchhaltungsvorgängen, sollten wir sie lieber vergessen. In diese Leitbilder beziehen die Planer die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere, Pflanzen, das Landschaftsbild, die Erholungswirksamkeit, die betroffenen Raumtypen und ebenso die betroffenen Bauwerkstypen ein, die als Teil des Leitbildes zu verstehen sind. Für falsch halte ich die Ablösung in Geld oder die Abwendung vom Bauwerk bzw. der Maßnahme des Eingriffs selber. Alle Optimierungs-, Ausgleichsund Ersatzbemühungen sollten sich zur Maßnahme hinwenden aus dem Verständnis heraus, daß diese ein Teil unserer Alltagskultur zu sein hat.

Im Vollzug des § 8a BNatSchG treten eine ganze Reihe von Unsicherheiten auf: Flächenverfügbarkeit/Machbarkeit

Ausgleich in Geld oder in konkreten Maßnahmen

Sicherung der Dauerhaftigkeit der Maßnahme Vollzug und Kontrolle

Gegnerschaft auch in Verbänden des Naturschutzes

Forderung nach einem Kataster von Ausgleichsund Ersatzflächen zur Vermeidung von Mehrfachbeanspruchungen

bei Bebauungsplänen Festsetzungen in zwei Geltungsbereichen oder in zwei Bebauungsplänen

Druck auf den Bodenmarkt, Spekulation bei Darstellung auch im FNP.

Da ab 1998 ein neues Planungsrecht gelten wird, müssen wir Sorge tragen, daß für diesen Zeitpunkt praktikable Lösungen gefunden werden, wie in der Bauleitplanung zu verfahren ist.

Der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten bemüht sich daher in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und dem Bayerischen Städteund Gemeindetag um entsprechende Lösungen.

Anschrift des Verfassers:

Landschaftsarchitekt Dipl. Ing. Gerd Aufmkolk
1. Vorsitzender der Landesgruppe Bayern des
Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten BDLA
Emilienstr. 5
D-90489 Nürnberg

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Laufener Spezialbeiträge und Laufener

Seminarbeiträge (LSB)

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: <u>6_1996</u>

Autor(en)/Author(s): Aufmkolk Gerd

Artikel/Article: Stellenwert der gemeindlichen Landschaftsplanung in

Bayern - aus der Sicht des Bundes Deutscher

Landschaftsarchitekten, BDLA 17-19